

# **Rahmenwerkvertrag Personalvermittlung und -integration**

## **§ 1 Allgemeine Beschreibung**

### **1.1 Präambel**

Die FM-Teambuilder.com GmbH ist die Spezial-Personalberatung im Facility Management (FM) mit dem Standort Willhoop 7, 22453 Hamburg. Die FM-Teambuilder.com GmbH geht mit ihren Mandanten eine dauerhafte, nachhaltige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung ein.

Die FM-Teambuilder.com GmbH unterstützt ihre Mandanten im Rahmen der spezialisierten Personalvermittlung, bei Bedarf auch durch Organisationsentwicklung, Interimsmanagement und stetiger Personalentwicklung.

Facility Management erfährt auf strategischer und taktischer Ebene einen deutlichen Bedeutungszuwachs. Daher ist die FM-Teambuilder.com GmbH für Unternehmen und Menschen da, die sich mit ihrem Facility Management fortentwickeln, dabei ihre Kollegen mitnehmen und ihr Team erweitern.

### **1.2 Gemeinsame Ziele der Vertragsparteien**

Die FM-Teambuilder.com GmbH und ihr Mandant streben eine dauerhafte, vertrauensvolle und nachhaltige Geschäftsbeziehung an. Die langfristige Beauftragung, über ein Einzel-Mandat hinaus, ermöglicht es, der FM-Teambuilder.com GmbH besonders passende Kandidaten/ zukünftige Mitarbeiter zu finden und durch Organisationsentwicklung und Personalentwicklung zu integrieren.

Der Mandant beauftragt die FM-Teambuilder.com GmbH bevorzugt. Die Ziele beider Parteien stimmen durch wechselseitige Förderungen überein.

Zwischen der

**FM-Teambuilder.com GmbH**

**Willhoop 7**

**22453 Hamburg**, nachfolgend die Auftragnehmerin (AN)t

und der

**XYGmbH**

**Adresse**, nachfolgend die Auftraggeberin (AG)

wird folgender Personalvermittlungsvertrag geschlossen:

## **§ 2 Personalvermittlung (Recruiting)**

Die AN übernimmt im Rahmen ihrer Personalvermittlung für die Auftraggeberin die Suche nach einer/m Mitarbeiter/in (nachfolgend „Kandidat/in“ genannt) nach Maßgabe eines mit der AG schriftlich abzustimmenden Anforderungsprofils.

Die Suche umfasst u. A. Recherchen im eigenen Datenbestand der AG, auf Internetplattformen, die Direktansprache, die Schaltung und Auswertung von Stellenanzeigen, und ggf. bei den jeweils zuständigen Arbeitsagenturen. Die AG übernimmt dabei die Vorauswahl der Kandidaten/innen durch die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen, durch ein erstes Interview und – soweit möglich – durch die Einholung von Referenzen.

Die AG bereitet den Vorstellungstermin zwischen der AN und den geeigneten Kandidaten/innen dadurch vor, dass die AG die Bewerbungsunterlagen vorab übersendet und die AN über die Bewerber/innen informiert sowie den Vorstellungstermin mit allen Beteiligten abstimmt. Die Absagen an nicht akzeptierte Bewerber/innen werden von der AN vorgenommen.

Sämtliches der AN von der AG überlassenes Daten- und Informationsmaterial sowie sonstige Angaben der AG werden absolut vertraulich behandelt, von der AG ausschließlich nur zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

Die Parteien stimmen darüber überein, dass die AG keine Rechtsberatung erbringt und schuldet. Auf Wunsch kann der AG von der AN ein arbeitsrechtlich versierter Anwalt vermittelt werden.

### **§ 3 Pflichten der Auftraggeberin**

Die AN verpflichtet sich, die AG unverzüglich durch formlose schriftliche Nachricht über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem/der Kandidaten/in in Kenntnis zu setzen.

Wenn der Vermittlungsbedarf entfällt, insbesondere durch anderweitige Besetzung oder Wegfall des freien Arbeitsplatzes, setzt die AN die AG hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

Die AN hat über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kandidaten/innen strengstes Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen über die Kandidaten/innen, insbesondere Arbeitnehmerprofile, Zeugnisse oder Exposés dürfen von der AN weder Dritten zugänglich gemacht, noch vervielfältigt werden. Die AN hat die Unterlagen streng vertraulich zu behandeln.

### **§ 4 Honorar**

Das Honorar beträgt 20 % der Jahresvergütung, fällig in 3 Raten. Die erste Teilzahlung von einem Drittel erfolgt bei Abschluss des Personalvermittlungsauftrages. Die zweite Teilzahlung eines weiteren Drittels erfolgt bei Abschluss des Arbeitsvertrages. Die 3. Teilzahlung des letzten Drittels ist nach 3 Beschäftigungsmonaten fällig.

Die AG schuldet das Honorar auch dann, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung dieses Vertrages ein Arbeitsvertrag zwischen einer/m von der AN nachgewiesenen Kandidat/in und der AG zustande kommt.

Wird der Arbeitsvertrag zwischen dem/der Kandidaten/in und einer dritten Person geschlossen, jedoch der/die Kandidat/in mit Arbeiten in dem Betrieb der AG beschäftigt, gilt dies ebenfalls als erfolgter Abschluss gemäß Absatz 1. Gleiches gilt, wenn die AG einem Dritten die Daten des/der Kandidaten/in zugänglich gemacht und der/die Kandidat/in daraufhin im Haushalt oder Betrieb des Dritten beschäftigt wird.

Die Honorierung versteht sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## **§ 5 Gesonderte Leistungen**

Gesonderte Leistungen, wie das Schalten von Anzeigen und Annoncen, Erstellung graphologischer Gutachten, Reisekosten usw. werden zwischen AG und AN schriftlich vereinbart und separat in Rechnung gestellt. Im Fall einer Beauftragung durch die AG werden Anzeigekosten zu Listenpreisen der Verlage und Reisekosten zu steuerlich anerkannten Sätzen in Rechnung gestellt. Ansprüche auf Kostenerstattung, die der/die Kandidat/in im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen bei der AG geltend macht, werden von der AG direkt übernommen bzw. von der AG an die AN erstattet, wenn die AN die Kosten an den/ die Kandidat/in im Voraus ausgelegt hat. Die gesonderten Leistungen werden mit ihrer Erbringung oder auf Grund einer Vorschussanforderung der AN und unabhängig von einem rechtswirksam zustande gekommenen Arbeitsverhältnis fällig.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## **§ 6 Haftung / Gewährleistung**

Für Vermögensschäden aus ihrer Vermittlungstätigkeit haftet die AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubten Handlungen gem. §§ 812 BGB ff. Eigenschaften oder Qualifikationen der/der Bewerber/in, die Qualität und Güte der Arbeitsleistung sowie die schriftlichen oder mündlichen Angaben des/der Bewerber/in sind keine Zusicherungen der AN.

## **§ 7 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag bleibt auch nach der arbeitsvertraglichen Einstellung des/der Kandidaten/in bestehen und kann bei weiteren Vermittlungen angewendet werden. Im Übrigen kann der Vertrag beiderseits schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die bis zum Eingang der Kündigung erbrachten Leistungen sind gem. § 3 und 4 zu vergüten.

Hamburg, den TT.MM.JJJJ

Hamburg, den TT.MM.JJJJ

---

XY GmbH  
Adresse

---

FM-Teambuilder.com GmbH  
Willhoop 7  
22453 Hamburg